



GESCHÄFTSORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

aufgrund des § 35 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen vom 16.07.1985 und der Geschäfts- und Wahlordnung vom 26.11.1990 des GEB der Stadt Ludwigsburg.

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Personenangaben in der Regel die männliche Form gewählt. Alle Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten jedoch für sämtliche Geschlechter.

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats der Stadt Ludwigsburg

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung (GO) bilden der § 49 und der § 58 SchG und die §§ 30 – 35 der Elternbeiratsverordnung (EbV).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Gesamtelternbeirates (GEB) der Stadt Ludwigsburg sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, deren Schulträger die Stadt Ludwigsburg ist. Die Zugehörigkeit zum GEB regelt § 58 Abs. 1 SchG.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des GEB ergeben sich aus § 58 Abs. 1 SchG und § 30 EbV. Insbesondere obliegt ihm:

- Die Interessen aller Eltern an öffentlichen Schulen der Stadt Ludwigsburg zu vertreten.
- Zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen.
- Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen der Mitglieder des GEB im Ganzen oder im Einzelnen an den Schulträger und / oder an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- Bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 4 Funktionsinhaber (Vorstand)

Die Mitglieder des GEB wählen gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Schriftführer. Sie bilden gemeinsam den Vorstand.

Darüber hinaus legt der GEB zwei Kassenprüfer sowie die Mitglieder für den Schulbeirat zuzüglich eines Stellvertreters fest (siehe § 14). Der Vorsitzende ist automatisch für seine Schulart im Schulbeirat. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands können ebenso Vertreter im Schulbeirat sein.

Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- Der Vorsitzende vertritt den GEB und dessen Beschlüsse. Er lädt zu den Sitzungen des GEB ein, bereitet die Tagesordnung vor und leitet die Sitzung.
- Der Vorsitzende informiert die geschäftsführenden Schulleiter und den Schulträger über die gewählten Funktionsinhaber nach erklärter Wahl.
- Ist der Vorsitzende verhindert, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Aufgaben des Schriftführers

- Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Sitzungen und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen des GEB schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterzeichnet und über den Vorsitzenden allen Mitgliedern übermittelt. Der Schriftführer führt auch eine Anwesenheitsliste der Sitzungen. Der Schriftführer dokumentiert das vorzeitige Verlassen der Sitzung von Sitzungsmitgliedern (Name, Vorname, Uhrzeit).

Die Aufgaben des Kassenwerts

- Der Kassenwart führt die Kasse des GEB. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Kassenwart berichtet jährlich über den Kassenstand unmittelbar vor den Wahlen und wird entlastet, nachdem die Kassenprüfer das Ergebnis bestätigt haben.

Finanzen

- Über die Verwendung des jährlichen Zuschusses der Stadt Ludwigsburg sowie ggf. über die Verwendung des angesammelten Guthabens des GEB entscheiden die bei der GEB-Sitzung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- Über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 100 € kann der Vorsitzende allein entscheiden. Der Vorstand kann mit mindestens 3 zustimmenden Vorstandsmitgliedern eine Einzelausgabe von bis zu 300 € genehmigen. Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- Feste laufende Kosten (z.B. Homepage) die in der GEB Sitzung beschlossen wurden, werden aus dem Guthaben bezahlt ohne weiteren Beschluss.

§ 5 Amtszeit

Der Vorstand des GEB ist für die Dauer von zwei Schuljahren bzw. bis zur ersten Sitzung des nachfolgenden Schuljahres gewählt (EbV § 15 (2)). Alle weiteren Funktionsinhaber sind grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres bzw. bis zur ersten Sitzung im nachfolgenden Schuljahr gewählt. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im GEB, d.h. die Funktion gilt nicht länger als die Amtszeit als Elternbeiratsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der EbV.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

§ 6 Sitzungen, Einladungen, Ende und vorzeitiges Verlassen der Sitzung

Der GEB tritt vorrangig in Präsenz zusammen. Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung auch online stattfinden kann.

Der GEB tritt nach Bedarf zusammen. In jedem Schulhalbjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

Zu den Sitzungen des GEB sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail. Auf Anfrage werden die Einladungen auch in Papierform versendet.

Die gewählten Elternvertreter der Ludwigsburger Privatschulen, soweit es sich um Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes handelt, sind berechtigt, an den Sitzungen des GEB ohne Stimmrecht teilzunehmen. Das gilt ebenso für die Vertreter des muttersprachlichen Zusatzunterrichts für ausländische Schüler. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der ersten Sitzung im Schuljahr beträgt die Einladungsfrist eine Woche. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Der GEB ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des zu behandelnden Themas beantragen.

Der Vorsitzende des GEB kann zu den Sitzungen weitere, nicht stimmberechtigte Personen einladen. Dazu gehören neben Referenten zu bestimmten Sachthemen insbesondere die geschäftsführenden Schulleiter sowie Vertreter der Stadtverwaltung aus dem Fachbereich Familie, Bildung, Sport.

Für die Einladung von Personen, die nicht dem GEB angehören, gilt § 31 Abs. 2 EbV.

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden des GEB offiziell beendet. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat sich beim Schriftführer abzumelden.

§ 7 Beratung, Abstimmung

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Dies gilt nicht für Anträge, die die Durchführung einer Wahl oder die Änderung der Geschäftsordnung bezwecken.

Der GEB ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der GEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt (Handzeichen). Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Eine schriftliche Umfrage gilt nicht als Abstimmung.

Abstimmungen sind auch in einer Online-Sitzung zulässig.

§ 8 Arbeitskreise

Der GEB kann für besondere Zwecke Arbeitskreise (AK) bilden. Ein AK wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Ein AK kann andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladung gilt § 32 Abs. 1 und 3 der EbV.

Zur ersten Sitzung des GEB in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des GEB ein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vorstand. Die 1. Sitzung und die Wahl können frühestens neun Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden § 26 Abs. 3, die Wahl des Vorsitzenden kann binnen 12 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden § 32 Abs. 3.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer dem GEB als Mitglied nach § 2 dieser Geschäftsordnung angehört.

Schulen, deren Elternbeirat zwei oder mehr Stellvertreter stellen, müssen zwei stimmberechtigte Vertreter für Wahlen bestimmen.

§ 11 Wahlleiter

Vor Wahlbeginn ist ein Wahlleiter zu benennen, der dafür verantwortlich ist, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestimmen.

Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

Der Wahlleiter ist in dieser Sitzung nicht wählbar.

§ 12 Wahlfähigkeit

Der GEB ist mit den anwesenden Mitgliedern wahlfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 13 Wahlverfahren

- Gewählt werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Schulbeirats in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen.
- Für die Abstimmungen gelten gemäß § 32 Abs. 4 EbV die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EbV mit folgender Maßgabe.
- Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Wahl wird offen durch Handzeichen durchgeführt. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, wird geheim gewählt.
- Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- Abwesende sind wiederwählbar, unter der Voraussetzung, dass sie ihr schriftliches Einverständnis für die Wiederwählbarkeit erklärt haben.

- Wahlen sind auch in einer Online-Sitzung zulässig. Die Wahl hat den Grundsätzen der freien, gleichen und ggf. auf Anfrage geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 14 Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat der Stadt Ludwigsburg

Dem Schulbeirat gehören sieben Vertreter aus den Reihen des GEB für jede Schulart (2 Grund-, 1 Gemeinschafts-, 1 Werkreal-, 1 Real-, 1 SBBZ und 1 Gymnasium) an, sowie je ein Stellvertreter. Der Vorsitzende des GEB ist automatisch für seine Schulart Mitglied im Schulbeirat, sowie der vorsitzende Elternbeirat der SBBZ und der Werkrealschule. Bei den Gemeinschaftsschulen sind im jährlichen Wechsel die Elternbeiratsvorsitzenden Mitglied im Schulbeirat. Die Mitglieder werden direkt von der Stadtverwaltung zu den Sitzungen eingeladen, bei Verhinderung verständigen sie ihren Stellvertreter persönlich.

§ 15 Wahlanfechtung

- Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EbV mit folgender Maßgabe:
- Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur gültig, wenn gegen die Vorschriften des § 32 EbV oder die GO verstoßen wurde.
- Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erfolgen.
- Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des GEB einzulegen.
- Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden.
- Wird die Wahl eines Funktionsinhabers angefochten, beauftragt der GEB ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.
- Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach den Vorschriften der Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.
- Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 16 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers beendet werden.

Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung: Der Vorsitzende gegenüber seinem Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionsinhaber gegenüber dem Vorsitzenden. Treten Vorsitzender und Stellvertreter zurück, so erklären sie dies gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsinhaber können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei dieser Wahl anwesenden GEB-Mitglieder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt; es gilt § 16 EbV.

Die Wahl nach Rücktritt oder zu Abberufung muss innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach dem Ende bereits begonnener Ferien, auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des GEB erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der GEB-Mitglieder schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und die Sitzung gelten betroffenes Vorstandsmitglied bzw. Funktionsinhaber als verhindert.

Für die Neuwahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung über eine Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratungen in der Tagesordnung vorgesehen sind.

§ 18 Inkrafttreten

Der GEB der Stadt Ludwigsburg hat diese Geschäftsordnung am 17.04.2024 beschlossen – sie tritt damit in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 14.09.2022.

Vorsitzende
(Erika Macan)

Stellvertreterin
(Jessica Möbes-Luckas)

Schriftführerin
(Désirée Haid-Kneschke)

